

VERSICHERUNG & BEITRÄGE

Freiwillige Versicherung

Der optimale Schutz
für Selbstständige



Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 1.1.2018 tritt das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) in Kraft. Das Gesetz bringt auch einige Änderungen bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Selbstständige mit sich.

Das Wichtigste vorab

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die sich nie an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierte, werden künftig immer genau die Einkünfte berücksichtigt, die tatsächlich erzielt wurden. Für freiwillig versicherte Selbstständige wird es daher einfacher, transparenter und gerechter.

Einen ersten Überblick über die neuen Regelungen möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten geben. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre hkk

HERAUSGEBER UND VERLAG:

inside partner
Verlag und Agentur GmbH
Am Bahndamm 9
48739 Legden

Telefon (0 25 66) 933 99-0
Telefax (0 25 66) 933 99-99

info@inside-partner.de
www.inside-partner.de

© inside partner

Stand: 30. September 2017

Was galt bisher, was gilt künftig?

Regelung bis 31.12.2017

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von hauptberuflich Selbstständigen werden bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) erhoben. Niedrigere Beiträge sind dann möglich, wenn geringere Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Grundlage hierfür ist der Einkommensteuerbescheid; die hier für das Vorjahr festgesetzten Einkünfte werden für die laufende Beitragsberechnung herangezogen. Der Nachteil dieses Verfahrens: Die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bleibt unberücksichtigt.

Regelung ab 1.1.2018

Ab dem 1.1.2018 wird das bisherige Verfahren grundlegend geändert. Für die Beitragsbemessung bei Selbstständigen greift dann ein ähnliches Prinzip, wie man es von der Strom- oder Wasserabrechnung kennt: Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden zunächst vorläufig erhoben und dann – sobald die tatsächlichen Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres über den Einkommensteuerbescheid festgestellt wurden – rückwirkend endgültig festgesetzt.

Hierdurch ist sichergestellt, dass künftig genau die Einkünfte berücksichtigt werden, die in dem jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich erzielt wurden. Die Beiträge entsprechen also – im Gegensatz zur alten Regelung – immer der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Für das Einreichen des für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheids haben Selbstständige bis zu drei Jahre Zeit. Die drei Jahre gelten ab Beginn des Folgejahres, für das der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt ausgestellt wird.

Wird der Einkommensteuerbescheid innerhalb dieses Zeitraums vorgelegt, werden die vorläufigen Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend und endgültig an die tatsächliche Einkommenshöhe angepasst. Ansonsten werden die Beiträge – ebenfalls endgültig – aus der jeweils geltenden BBG berechnet.

Wichtig:

Nach wie vor findet eine jährliche Einkommensüberprüfung statt. Bei Selbstständigen, die ihre Mitwirkungspflicht verletzen, werden für die Beitragsberechnung Einnahmen in Höhe der BBG zugrunde gelegt (Höchstbeitrag).



Umsetzung in der Praxis

Vorläufige Beitragserhebung

Auch ab 2018 werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von uns aus den Einkünften des aktuellsten vorliegenden Einkommensteuerbescheides berechnet – allerdings im Unterschied zur alten Regelung – nur vorläufig. Sobald ein neuer Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird dieser – ab dem Folgemonat der Ausstellung durch das Finanzamt – bei der Berechnung der vorläufigen Beiträge zugrunde gelegt.

Tipp

Schicken Sie uns Ihren neuen Einkommensteuerbescheid, sobald er Ihnen vorliegt. Wir können die hier festgestellten Einkünfte dann sofort bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigen.

Aktuelle Einkünfte weichen ab

Wie oben beschrieben, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus dem neuesten uns vorliegenden Einkommensteuerbescheid berechnet. Doch was passiert, wenn die aktuellen Einkünfte erheblich davon abweichen?

Kommt es zu unerwarteten und plötzlichen Einkommensrückgängen, können die Beiträge an diese Situation angepasst werden. Konkret: Verringern sich die Einkünfte im Vergleich zum letzten Einkommensteuerbescheid um mehr als 25 Prozent, passen wir die Höhe der vorläufigen Beiträge ab dem Folgemonat der Mitteilung an. Als Nachweis dient ein aktueller Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, aus dem die Einkommensänderung hervorgeht.

Sind Ihre aktuellen Einkünfte höher als mit dem letzten Einkommensteuerbescheid festgestellt, teilen Sie uns dies schnellstmöglich mit. Ihre vorläufigen Beiträge werden dann entsprechend angepasst – und Beitragsnachzahlungen von vornherein vermieden.



Endgültige Beitragsfestsetzung

Die ab dem 1.1.2018 gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden künftig von uns – rückwirkend – dahingehend überprüft, ob sie tatsächlich der Einkommenssituation im betreffenden Kalenderjahr entsprechen. Die Grundlage hierfür bildet der Einkommensteuerbescheid, der vom Finanzamt für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt wurde. Ergeben sich hierdurch niedrigere Beiträge als vorläufig erhoben, werden die zu viel gezahlten Beiträge durch uns erstattet. Ergeben sich höhere Beiträge, ist die Differenz nachzuzahlen.

Beispiel

Ein Selbstständiger ist bereits seit Jahren Mitglied bei uns. Aktuell werden die Beiträge auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2016 erhoben. Am 15.8.2018 wird der am 10.8.2018 vom Finanzamt für das Jahr 2017 ausgestellte Einkommensteuerbescheid eingereicht.

Beitragsberechnung ab 1.1.2018

Ab dem 1.1.2018 werden die Beiträge – auf Basis des Einkommensteuerbescheides 2016 – vorläufig erhoben. Ab dem 1.9.2018 wird der Einkommensteuerbescheid 2017 für die vorläufige Berechnung herangezogen.

Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das Jahr 2018 erst dann, wenn der Einkommensteuerbescheid 2018 – fristgerecht bis zum 31.12.2021 – vorgelegt wird. Ggf. zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beiträge sind nachzuzahlen.

Wird der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2018 erst nach dem 31.12.2021 vorgelegt, werden die Beiträge für das Jahr 2018 – in Höhe des Höchstbeitrags – endgültig festgelegt. Eine Korrektur der Beitragshöhe ist dann nicht mehr möglich.

Besondere Personengruppen

Selbstständige mit Einkünften über der BBG

Für Selbstständige, deren Einkünfte über der BBG liegen (2018: 4.425,00 Euro monatlich), gilt das neue Verfahren der vorläufigen Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht. Die Beiträge werden auf Basis der BBG endgültig festgelegt.

Für Selbstständige, deren Einkünfte bisher schon die BBG überschritten haben, ergeben sich damit zum 1.1.2018 keine Änderungen. Werden wider Erwarten niedrigere Einkünfte erzielt, kann bei uns eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragt werden.

Ausnahme: Für Selbstständige, die neben dem Arbeitseinkommen eine Rente und/oder Betriebsrente (Versorgungsbezug) beziehen, gelten die neuen Regeln. Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden vorläufig berechnet und mit dem Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Kalenderjahr korrigiert.

Existenzgründer

Existenzgründer können zu Beginn ihrer Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid für die Beitragsberechnung vorlegen. Deshalb werden die Beiträge zunächst – vorläufig – auf Basis von Nachweisen von Steuerberatern, Finanz- oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder gewissenhaften Schätzungen des Selbstständigen erhoben. Die endgültige Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt, sobald die Einkommensteuerbescheide für die einzelnen Kalenderjahre eingereicht werden.

Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden über den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen. Für diese Einkunftsarten gelten ab dem 1.1.2018 dieselben



Regeln wie für das Arbeitseinkommen von Selbstständigen. Die Beiträge werden auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung selber bleibt unverändert. Wie bisher ergeben sich die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus den beitragspflichtigen Einnahmen multipliziert mit den entsprechenden Beitragssätzen. Hierbei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

Bemessungsgrundlagen für hauptberuflich Selbstständige	Wert (monatlich)
Regelbemessungsgrenze (identisch mit der BBG – auch bei darüber liegenden Einkünften)	2017: 4.350,00 € 2018: 4.425,00 €
Mindestbemessungsgrundlage (auch bei darunter liegenden Einkünften)*	2017: 2.231,25 € 2018: 2.283,75 €
Mindestbemessungsgrundlage für Existenzgründer (mit Gründungszuschuss von der Arbeitsagentur) oder – auf Antrag – bei sozialer Härte	2017: 1.487,50 € 2018: 1.522,50 €

* Beitragsentlastung:

Liegt Ihr Einkommen als Selbstständiger in 2017 unter 2.231,25 Euro (2018: unter 2.283,75 Euro) monatlich, können wir Ihren Beitrag auf Antrag – unter bestimmten Voraussetzungen – weiter ermäßigen. Die Mindesteinnahmegrenze liegt in diesem Fall bei 1.487,50 Euro (2017) bzw. 1.522,50 Euro (2018). Für weitere Informationen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Fazit

Wie eingangs erwähnt, sorgt die Neuregelung für mehr Gerechtigkeit bei der Beitragsberechnung. Künftig werden immer genau die Einkünfte berücksichtigt, die tatsächlich erzielt wurden; niemand zahlt mehr, als es seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Bei Fragen zu den neuen Regeln stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite. Rufen Sie uns einfach an oder kontaktieren Sie uns per E-Mail!

Immer in Ihrer Nähe!

Persönliche Beratung – hkk Geschäftsstellen und Servicepunkte



In unseren Geschäftsstellen sind wir persönlich für Sie da. Adressen, Öffnungszeiten und Telefonnummern finden Sie unter **hkk.de**.



Infos zum Kassenwechsel und zu attraktiven Zusatzversicherungen bekommen Sie auch in den LVM Servicepunkten und auf **lvm.de**.

Schnell und kompetent am Telefon – die hkk Kundenberatung



Montags bis freitags erreichen Sie unsere Kundenberatung von 8 bis 20 Uhr. Unter den Telefonnummern **0421 - 36550** und **0800 - 2555 444** bekommen Sie eine individuelle Beratung.

Ein Fax können Sie uns an **0421 - 3655 3700** schicken. Kritik, Anregungen und Ihre Ideen nehmen wir gerne unter der kostenlosen Telefonnummer **0800 - 1455 255** entgegen.

Überall, rund um die Uhr – hkk online



Auf **hkk.de** finden Sie alles zum Gesundbleiben, Gesundwerden und viele Extras. Zu diesen Themen informiert auch der **hkk.de/newsletter** regelmäßig. In unserem **Online-Kundenportal** regeln Sie Ihre Anliegen sicher, schnell und komfortabel. Auch unter **info@hkk.de** sind wir gerne für Sie da.



hkk Krankenkasse – Gesundheit gut versichert.
28185 Bremen

hkk.de

Stand: Dezember 2017
Aktuelle Infos finden
Sie auf **hkk.de**.